

RS UVS Kärnten 1994/10/24 KUVS-4-5/6/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.1994

Rechtssatz

Verursacht der Beschuldigte einen Verkehrsunfall, fährt dann ohne anzuhalten 250 Meter weiter, stellt dann nach anhalten fest, daß an seinem Fahrzeug der linke Außenspiegel fehlt und setzt dann seine Fahrt, ohne an den Unfallsort zurückzukehren oder die Gendarmerie zu verständigen, fort, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich im Sinne des § 4 Abs 1 lit a und Abs 2 StVO verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at